

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Steffen Bockhahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7271 –**

Aufklärung über die Zusammenarbeit des BND mit NS-Tätern

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Ausgabe vom 26. September 2011 berichtet die „Bild“-Zeitung von der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes (BND) mit dem NS-Verbrecher Walther Rauff. Walther Rauff, der, als „Erfinder“ der mobilen Gaswagen, für die Ermordung von mindestens 250 000 Menschen verantwortlich sein soll, sei vom BND in voller Kenntnis seiner Vorgeschichte von 1958 bis 1962 als nachrichtendienstlicher Verbindungsmann in Südamerika eingesetzt worden. Neben dem Honorar von insgesamt ca. 70 000 DM soll der BND auch „Fortbildungsveranstaltungen“ für Walther Rauff organisiert haben, während dieser bereits von der Staatsanwaltschaft Hannover mit Haftbefehl gesucht wurde. Auch soll vom BND ein Teil der Verteidigerkosten für Walther Rauff übernommen worden sein, nachdem dieser 1962 vorübergehend in Chile festgenommen wurde, um ihm die Auslieferung in die Bundesrepublik Deutschland zu ersparen. Peter Carstens folgert in der „FAZ“ vom 26. September 2011 daraus: „Ein bundesdeutscher Nachrichtendienst finanziert also den erfolgreichen Versuch des Beschuldigten, sich der deutschen Gerichtsbarkeit zu entziehen.“

Bemerkenswert im vorliegenden Fall ist auch die Öffentlichkeitspolitik der Bundesregierung. Nachdem in diesem Jahr schon im Zusammenhang mit den NS-Verbrechern Adolf Eichmann, Alois Brunner, Klaus Barbie u. a. und ihren Verbindungen zum BND berichtet wurde, stellt sich die Frage nach der Öffentlichkeitsstrategie der Behörde und der Bundesregierung. Journalisten formulieren den Eindruck, hier würde mit einer „sorgsam dosierten Publikationspraxis“ (FAZ, 26. September 2011, S. 4) vorgegangen, die sich nicht immer an den vermeintlichen Sperrfristen der Akten orientiert.

Der Abgeordnete Jan Korte hatte am 5. April 2011 Einsicht in die BND-Akten von Walther Rauff und Alois Brunner beantragt. Drei Tage nach der Veröffentlichung von Inhalten der Akte Rauff im Magazin „DER SPIEGEL“ und auf www.bild.de wurde er in einem Brief des BND, der ihm über das Bundeskanzleramt zugestellt wurde, darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Deklassifizierungsvorgang nun abgeschlossen und die Akte in zwei Wochen einsehbar sei. Das Schreiben ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gekennzeichnet.

1. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass der BND zwischen 1958 und 1962 den NS-Täter Walther Rauff beschäftigte, wie bewertet sie diese Tatsache, und in welcher Form und wann hat die Bundesregierung die Öffentlichkeit darüber informiert?

Walther Rauff war vom 25. Oktober 1958 bis zum 31. Oktober 1962 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND tätig. Über seine NS-Vergangenheit hatte der BND von Beginn an Kenntnis. Eine Zusammenarbeit des BND mit Walther Rauff hatte das Nachrichtenmagazin „stern“ bereits in einem Artikel aus dem Jahr 1984 behauptet. Das zuständige Gremium des Deutschen Bundestages hat seinerzeit in diesem Zusammenhang den BND gebeten, es über den Sachverhalt zu unterrichten. Damit wurde auch das Bundeskanzleramt nach Aktenlage erstmals mit dieser Angelegenheit befasst. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Berichterstattung in dem geheim tagenden Gremium des Deutschen Bundestages ist grundsätzlich nicht vorgesehen und in diesem Fall auch nicht erfolgt. Der BND hatte damals in einer internen Stellungnahme die Umstände der Anwerbung und Zusammenarbeit dargelegt. Darin wird festgehalten, dass die Werbung von Walther Rauff als nachrichtendienstliche Verbindung des BND aus heutiger Sicht weder politisch zu rechtfertigen noch moralisch nachvollziehbar sei. Dem ist seitens der Bundesregierung auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen.

2. Aus welchem Grund wurden jetzt Akten zur Verbindung von Walther Rauff zum BND freigegeben, und an wen gingen diese Akten?

Sind die nunmehr veröffentlichten Akten vollständig?

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Gründungsgeschichte des BND von einer Unabhängigen Historikerkommission (UHK) unter größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erforschen zu lassen. In diesem Rahmen wird der BND seine Verbindungen zu ehemaligen Angehörigen des NS-Unterdrückungsapparates unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben offenlegen. Die Akte Walther Rauff wurde mithin an das Bundesarchiv abgegeben. Der deklassifizierte Teil des Aktenbestandes kann dort von jedermann eingesehen werden. Ein anderer Teil des Aktenbestandes ist nach wie vor eingestuft und befindet sich bis zum Ablauf der Sperrfristen im Verschlusssachenarchiv des Bundesarchivs in Hangelar. Dieser Teil kann nicht von jedermann eingesehen werden. Da das Archiv des BND derzeit erst in Teilen erschlossen ist, besteht außerdem die Möglichkeit, dass sich in den bisher nicht gesichteten Aktenbeständen noch Unterlagen zu Walther Rauff befinden.

3. Welcher Sperrfrist unterlagen die freigegebenen Akten, war diese zum Zeitpunkt der Freigabe abgelaufen, oder was hat die Bundesregierung sonst zur Freigabe bewogen?

Die Akte Walther Rauff unterlag der Sperrfrist für natürliche Personen von 30 Jahren nach deren Tod gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) und endet im Jahr 2014. Da es sich bei Walther Rauff aber um eine Person der Zeitgeschichte handelt, konnte die 30-jährige Sperrfrist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 BArchG verkürzt und die Akte freigegeben werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Beweggründe zur Freigabe der Akte Walther Rauff wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wann genau wurde die Deklassifizierung der BND-Akten zu Walther Rauff abgeschlossen, und wann wurden die Akten an das Bundesarchiv übergeben?

Die Deklassifizierung der Akte Walther Rauff wurde am 19. September 2011 abgeschlossen. Die Abgabe der Akte an das Bundesarchiv erfolgte am 22. September 2011.

5. Wann genau wurden die Akten an die Springer-Verlag GmbH bzw. das Magazin „DER SPIEGEL“ übergeben, haben diese Printmedien einen Antrag auf Einsichtnahme gestellt, und wenn ja, wann?

Ein Journalist des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ und ein Journalist des Axel Springer Verlags hatten beim BND Anträge auf Nutzung der Akten zu Walther Rauff nach § 5 Absatz 1 BArchG gestellt. Ihnen wurde keine Akteneinsicht vor Überstellung der Akten an das Bundesarchiv am 22. September 2011 gewährt. Der BND hatte jedoch für den 25. September 2011 die Veröffentlichung einer Kurzzusammenfassung des Aktenbestands Walther Rauff (Mitteilung der Forschungs- und Arbeitsgruppe „Geschichte des BND“ Nr. 2) auf seiner Homepage geplant. Die Forschungs- und Arbeitsgruppe „Geschichte des BND“ hatte den beiden Journalisten den Inhalt der Mitteilung anlässlich eines Gesprächs am 23. September 2011 vorab mündlich mitgeteilt. Die frühzeitige Beteiligung anfragender Pressevertreter an Mitteilungen der Forschungs- und Arbeitsgruppe ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BND im Rahmen der Geschichtsaufarbeitung.

6. Lagen Anträge zur Einsichtnahme auch von anderer Seite vor (wenn ja, bitte die Namen der Medien, Forschungseinrichtungen und Stiftungen und das Datum der Antragstellung nennen)?

Beim BND wurden mehrere Anträge auf Einsichtnahme in Archivgut zu Walter Rauff gemäß § 5 BArchG gestellt. Neben den in der Antwort zu Frage 5 genannten Anträgen lag ein Antrag der Forschungsstelle Ludwigsburg des Historischen Instituts der Universität Stuttgart (vom 27. Oktober 2009) sowie eines weiteren Antragstellers aus dem Bereich der elektronischen Medien (vom 22. August 2011) vor.

7. Haben diese Einrichtungen, Medien oder Einzelpersonen zum selben Zeitpunkt Einsicht in die freigegebenen Akten erhalten wie die Printmedien der Springer-Verlag GmbH bzw. das Magazin „DER SPIEGEL“?

Wenn nein, warum nicht?

Es wurde keinem Antragsteller vor der Überstellung der Akten an das Bundesarchiv Akteneinsicht gewährt. Es stand und steht jedermann frei, die Akten mit Überstellung an das Bundesarchiv am 22. September 2011 dort einzusehen, vgl. § 5 Absatz 1 BArchG.

8. Ist die möglicherweise vorliegende Ungleichbehandlung von Medienvertretern nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 5 des Grundgesetzes vereinbar sowie dem Zweck der Pressefreiheit, eine freie Meinungsbildung zu gewährleisten?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Ungleichbehandlung von Medienvertretern nicht erkennbar.

9. Gibt es weitere Akten zur Zusammenarbeit des BND mit NS-Kriegsverbrechern, die aktuell freigegeben werden sollen, und nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung hier?

Der Auftrag der UHK und der internen Forschungs- und Arbeitsgruppe ist unter anderem die Offenlegung der NS-Vergangenheit der Mitarbeiter des BND und der Organisation Gehlen sowie der Verbindungen des BND und der Organisation Gehlen zu Angehörigen der NS-Unterdrückungsapparates und zu NS-Verbrechern. Der Fortschritt des Forschungsvorhabens wird zeigen, ob es weitere Akten zur Zusammenarbeit des BND mit NS-Kriegsverbrechern im Aktenbestand des BND gibt. Die Freigabe relevanter Akten erfolgt nach Maßgabe von § 5 BArchG auf Antrag. Darüber hinaus veröffentlicht die UHK relevante Zwischenergebnisse unter maßgeblicher Berücksichtigung der vom BND angestrebten größtmöglichen Transparenz.

10. Sieht die Bundesregierung in der in monatlichen Abständen erfolgenden exklusive Berichterstattung in ausgewählten Medien über die frühere Verbindung des BND zu NS-Tätern eine sinnvolle Art der Vergangenheitsaufarbeitung und wie begründet sich nach Auffassung der Bundesregierung diese scheinweise Form der Aufklärung?

Der BND lässt erstmalig seine Entstehungs- und Frühgeschichte durch die UHK untersuchen. Ziel des Projektes ist eine Gesamtdokumentation nach Sichtung des gesamten relevanten Aktenbestands. Die Veröffentlichungen folgen hierbei den Arbeitsschritten bei der Erschließung der Archivbestände des BND. Dabei werden in sich geschlossene Aktenbestände vor allem zu Schlüsselfiguren der BND-Vergangenheit oder Einzelsachverhalten aufgearbeitet, die als Zwischenergebnisse der Öffentlichkeit auch über die Medien zugänglich gemacht werden.

11. Wurde das Schreiben an den Abgeordneten Jan Korte, in dem er über die Aktenfreigabe informiert wurde, vom Bundeskanzleramt oder vom BND als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ klassifiziert, und welcher Nachteil ergäbe sich für die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Länder, wenn bekannt werden würde, ob und wann der Abgeordnete Einsicht in die Akte Rauff nehmen darf und in welchem Zustand diese sich befindet?

Das Schreiben an den Abgeordneten Jan Korte ist nicht als Verschlusssache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ klassifiziert. Allein durch das versehentlich angebrachte Kürzel „VS-NfD“ im Registraturstempel erfolgt eine solche Einstufung nicht.